

Ersetzt durch neue Version vom 4.4.2019

# **STATUTEN**

der Stiftung

**„Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“**

## ***Allgemeines***

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Samedan errichtet.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Die Stiftung bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich. Zu diesem Zweck betreibt die Stiftung das Spital Oberengadin.

<sup>2</sup>Die Stiftung kann sich mit vor- und nachgelagerten Partnern vernetzen und Kooperationen eingehen.

<sup>3</sup>Die Stiftung erbringt ihre Leistungen insbesondere für das Oberengadin und die angrenzenden Regionen.

<sup>4</sup>Die Stiftung kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

### **Art. 3 Vermögen**

<sup>1</sup>Die Stiftung übernimmt vom Kreis Oberengadin sämtliche Aktiven und Passiven des Spitals Oberengadin gemäss Umwandlungsbilanz per 30.06.2017 mit einem Aktivenüberschuss von CHF 39'370'709.69, die Liegenschaften Grundbuch Samedan Nr. 1062, Plan Nr. 50 (Spitalgebäude) und Grundbuch Samedan Nr. 241 und 1506, Plan Nr. 49 (Chesa Koch) sowie den Anteil des Kreises Oberengadin an der einfachen Gesellschaft «Rettung Oberengadin».

<sup>2</sup>Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuñnet durch:

- a) Zuwendungen Dritter,
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) aus den durch den Spitalbetrieb und die weiteren Betriebe erwirtschafteten Mittel,
- d) Beiträge und Zuwendungen aller Art der Gemeinden in der Spitalregion Oberengadin.

## ***Organisation der Stiftung***

### **Art. 4 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- A) der Stiftungsrat
- B) der Verwaltungsrat
- C) der CEO und die Geschäftsleitung
- D) die Revisionsstelle

### ***A) Stiftungsrat***

### **Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich zusammen aus je einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Politischen Gemeinden der Spitalregion Oberengadin.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann bei Verhinderung des Gemeindepräsidenten als Stiftungsrat einen Stellvertreter delegieren, der dem Gemeindevorstand angehören muss.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen mit Ausnahme des in den Verwaltungsrat delegierten Mitgliedes nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Ferner dürfen Stiftungsräte weder der Geschäftsleitung noch der Revisionsstelle angehören.

### **Art. 6 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates richtet sich nach deren Amtsdauer als Gemeindepräsident.

<sup>2</sup>Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

### **Art. 7 Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Stiftungsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung;

2. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung des Budgets inkl. Investitionsbudget;
7. Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
8. Erlass und Änderung eines Organisationsreglements;
9. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie ihre Belastung.
10. Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen.
11. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die dem Stiftungsrat durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 8 Organisationsreglement**

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation ein Organisationsreglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### **Art. 9 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Jeder Stiftungsrat verfügt bis 1'000 Einwohner seiner Gemeinde über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner seiner Gemeinde oder einen Bruchteil davon erhält der Stiftungsrat eine zusätzliche Stimme. Ein einzelner Stiftungsrat darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Stiftungsräte.

<sup>2</sup>Die Gewichtung der Stimmen der Stiftungsräte erfolgt anhand der Einwohnerzahl (ständige Wohnbevölkerung) gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Bevölkerungsstatistik STATPOP.

<sup>3</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Für Beschluss und Antrag über Änderung des Zwecks und der Organisation der Stiftung wie auch über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

<sup>5</sup>Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### **Art. 10 Interessenkollision**

Im Stiftungsrat dürfen keine Personen Einsitz nehmen, die neben der Mitgliedschaft im Stiftungsrat Positionen bekleiden oder Ämter innehaben, welche einen Interessenkonflikt begründen könnten. Konkret darf kein Mitglied des Stiftungsrates eine Position / Aufgabe / Anstellung innehaben, welche im Zusammenhang mit dem öffentlichen oder privaten Gesundheitswesen des Kantons Graubünden steht. Insbesondere dürfen die Mitglieder des Stiftungsrates nicht in einem Spital, einer Klinik oder einer anderen Institution des Gesundheitswesens des Kantons Graubünden tätig oder anderwärtig unmittelbar oder mittelbar mit solchen verbunden sein oder ein Amt im Gesundheitswesen im Kanton Graubünden bekleiden.

### ***B) Verwaltungsrat***

#### **Art. 11 Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt einen Verwaltungsrat, der aus fünf bis sieben Mitgliedern besteht.

<sup>2</sup>Der Stiftungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden nach fachlichen Kriterien bestimmt. Dabei können auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes gewählt werden.

<sup>3</sup>Im Verwaltungsrat sollen insbesondere medizinische, finanzielle, juristische und unternehmerische Fachkompetenz sowie gesundheitspolitische Erfahrungen vertreten sein. Mit Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss eine regionale und fachliche Ausgewogenheit sichergestellt sein. Die Mitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

<sup>5</sup>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl des Vorsitzenden durch den Stiftungsrat. Der Verwaltungsrat wählt seinen Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

<sup>6</sup>Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird vom Stiftungsrat festgesetzt.

#### **Art. 12 Sitzungen und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden zu Sitzungen eingeladen, sooft es die Geschäfte erfordern. Dabei soll ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit eine Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen eingehalten werden.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder und sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

<sup>5</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Das Protokoll wird allen Verwaltungsratsmitgliedern zeitnah zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **Art. 13 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Stiftungsrat zugeteilt sind.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festsetzung der Unternehmensstrategie
3. die Erarbeitung eines Organisationsreglements zuhanden des Stiftungsrates;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
8. die Vorbereitung der Stiftungsratsitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Erlass und Änderung von Reglementen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung
10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

### **Art. 14 Übertragung der Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überträgt die operative Geschäftsführung nach Massgabe eines Reglements (Geschäftsreglement) an die Geschäftsleitung.

<sup>2</sup>Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

### **Art. 15 Interessenkollision**

<sup>1</sup>In den Verwaltungsrat dürfen keine Personen Einsitz nehmen, die neben der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat Positionen bekleiden oder Ämter innehaben, welche einen Interessenkonflikt begründen könnten. Konkret darf kein Mitglied des Verwaltungsrates eine Position / Aufgabe / Anstellung innehaben, welche im Zusammenhang mit dem öffentlichen oder privaten Gesundheitswesen des Kantons Graubünden steht. Insbesondere dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht in einem Spital, einer Klinik oder einer anderen Institution des Gesundheitswesens des Kantons Graubünden tätig oder anderwärtig unmittelbar oder mittelbar mit solchen verbunden sein oder ein Amt im Gesundheitswesen im Kanton Graubünden bekleiden.

<sup>2</sup>Eine Person, welche von den niedergelassenen Ärzten der Spitalregion Oberengadin vorgeschlagen wird, ist wählbar.

### ***C) CEO und Geschäftsleitung***

#### **Art. 16 Wahl und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Es besteht eine Geschäftsleitung, bestehend aus einem Vorsitzenden (CEO) und weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Auf Antrag ihres Vorsitzenden bestimmt der Verwaltungsrat die personelle Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

#### **Art. 17 Aufgaben und Organisation**

Die Einzelheiten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Geschäftsreglement.

### ***D) Revisionsstelle***

#### **Art. 18 Revision**

<sup>1</sup>Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **Art. 19 Anforderungen an die Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

## ***Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung***

### **Art. 20 Geschäftsjahr und Buchführung**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

### **Art. 21 Gewinnverwendung**

Der Jahresgewinn darf ausschliesslich zur Sicherstellung des Stiftungszweckes verwendet werden.

## ***Übergangsbestimmungen***

### **Art. 22 Verwaltungsrat**

Dem Verwaltungsrat gehören bis längstens 31.12.2019 die heutigen Mitglieder der Kommission für das Spital und das Alters- und Pflegeheim an.

Innerhalb dieser Übergangsfrist soll der Verwaltungsrat schrittweise neu gewählt werden.

## ***Übrige Bestimmungen***

### **Art. 23 Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

## **Art. 24 Auflösung der Stiftung**

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen. Sofern das Spital oder eine ähnliche Institution nicht weitergeführt werden, fällt das Stiftungsvermögen ins Gesamteigentum der Gemeinden der Spitalregion Oberengadin.

## **Art. 25 Handelsregistereintrag**

Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Zuoz, den 14. Dezember 2017

Für den Kreis Oberengadin:

.....  
Gian Duri Ratti, Kreispräsident

.....  
Monzi (Montserrat) Schmidt, Vorstandsmitglied